

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Rehhagweid-Lauchweid», Langenbruck und Eptingen

Vom 16. Dezember 2025 (Stand 7. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991²⁾,

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet «Rehhagweid-Lauchweid», Gemeinden Langenbruck und Eptingen, als Objekt von nationaler Bedeutung durch Regierungsratsbeschluss in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 414 des Grundbuchs Langenbruck und der gesamten Parzelle Nr. 1489 des Grundbuchs Eptingen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher einen integralen Bestandteil dieser Verordnung bildet und auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 34,35 ha, davon sind 5,98 ha Trockenweiden von nationaler Bedeutung.

§ 2 Schutzziele

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der «Rehhagweid-Lauchweid» als Magerweide von nationaler Bedeutung mit ihren spezifischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung von Dorngebüsch, wertvollen Einzelbäumen, Waldinseln und Kleinstrukturen im Offenland;
- c. Erhaltung einer Teilfläche als ungenutztes und unberührtes Waldgebiet (Totalwaldreservat) mit eigendynamischer Waldentwicklung als Lebensraum für störungsempfindliche Arten;
- d. Förderung lichter Waldbestände als Lebensraum für Licht und Wärme liebende Tier- und Pflanzenarten;

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 790](#)

- e. Erhaltung und Förderung des Biotop-Verbunds für Tagfalter, Widderchen und kleine Säugetiere, insbesondere mit der Verzahnung von Wald und Offenland;
- f. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäss Artenliste im Anhang sowie generell der Arten der Trockenwiesen und -weiden.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche die Schutzziele gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutzungs- und Pflegekonzept vorgesehen sind;
- b. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden, oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten seltener oder geschützter Arten;
- c. das Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen jeglicher Art abseits der Wege sowie das Verlassen der erlaubten Wege;
- d. das Campieren, Lagern in Gruppen sowie Entfachen von Feuer ausserhalb der bezeichneten Feuerstellen;
- e. das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- f. das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen;
- g. das Radfahren, Biken und Reiten sowie das unberechtigte Befahren mit Motorfahrzeugen ausser zu forstlichen oder landwirtschaftlichen Zwecken abseits der erlaubten Wege;
- h. das Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art sowie das Ausbringen von Düngemitteln;
- i. das Pflücken, Ausgraben oder unbewilligte Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie das Stören und unbewilligte Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren;
- j. das Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege, sofern diese nicht im Nutz- und Schutzkonzept enthalten sind.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets gemäss den Schutzzielen, zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Bekämpfung von Problemarten.

⁴ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle, des Amts für Wald und Wild beider Basel und der Grundeigentümerschaft vorgenommen werden.

⁵ Die kantonale Naturschutzfachstelle kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Amt für Wald und Wild beider Basel weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

⁶ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. c bleibt die Nutzung der Wege erlaubt.

⁷ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. f bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen.

⁸ Der Unterhalt bestehender Wald- und Maschinenwege bleibt gewährleistet.

⁹ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. h bleibt das Ausbringen von Hofdünger in Form von Mist auf einer maximalen Fläche von 3,0 ha in Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle erlaubt.

¹⁰ Sollten die hier zugelassenen Aktivitäten irgendwelcher Art (insbesondere Erholungsaktivitäten) im Naturschutzgebiet nachweislich Konflikte mit den Schutzzielen ergeben, muss die Verordnung entsprechend angepasst werden.

§ 4 Bewilligungen

¹ Alle Veranstaltungen im Wald mit mehr als 50 Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets entstehen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Bestimmungen.

² Für Bewilligungen von Veranstaltungen im Wald sind der Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, das Amt für Wald und Wild beider Basel zuständig. Für Veranstaltungen im Offenland erteilt der Gemeinderat die Bewilligung im Einverständnis mit der kantonalen Naturschutzfachstelle.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Wild beider Basel, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss den §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991³⁾. Die verantwortlichen Stellen können je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Aufgaben oder Teile davon Dritten übertragen. Der Kanton behält dabei die Oberaufsicht.

3) [SGS 790](#)

² Im Waldareal erfolgt die Pflege durch die Eigentümer und die Aufsicht durch den Forstdienst. Die den Schutzzielen entsprechende Pflege der Offenlandbereiche wird mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen sichergestellt. In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

³ Das Nutz- und Schutzkonzept vom 8. Juli 2025 für die Waldflächen sowie die zugehörige Abgeltungsberechnung vom 8. Juli 2025 bilden die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebiets. Die Schutzziele sind nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

⁴ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen oder gefrorenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Waldareal

¹ Im Waldareal gelten für sämtliche Massnahmen die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 8 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagdzwecken ist weiterhin erlaubt.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 9 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

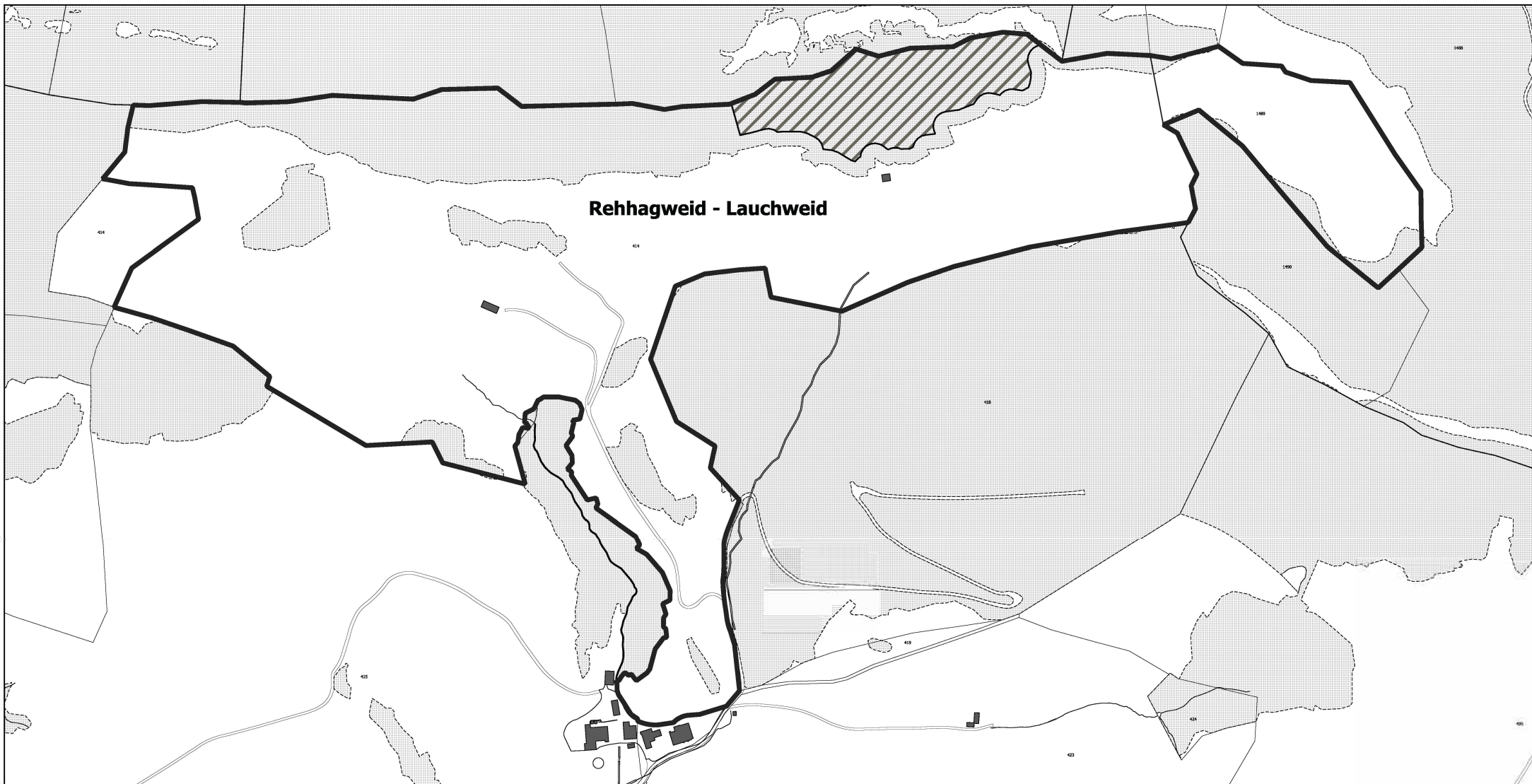
² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.12.2025	07.01.2026	Erlass	Erstfassung	2026.008

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	16.12.2025	07.01.2026	Erstfassung	2026.008



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

mit Beschluss Nr. 2025-1884 vom 16. Dezember 2025

Die Landschaftsreiterin:

E. Haas Diehrich

**Naturschutzgebiet "Rehhagweid - Lauchweid",
Langenbruck und Eptingen**

Legende

-  Perimeter Naturschutzgebiet
-  211 Naturwaldreservat (>5ha)
-  212 Altholzinsel (<5ha)

0 100 200 300 400 500 m



BASEL 
LANDSCHAFT 

Format: A4
1:5'500



VGD, Ebenrain, Abt. NL, 30.09.2025 / rp

Naturschutzgebiet "Rehhagweid-Lauchweid"

1. Vorkommende, prioritär zu erhaltende Arten:

Organismengruppe	Name wissenschaftlich	Name deutsch
Amphibien	<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander
Gefaesspflanzen	<i>Anacamptis pyramidalis</i>	Spitzorchis
Gefaesspflanzen	<i>Aster amellus</i>	Berg-Aster
Gefaesspflanzen	<i>Buphthalmum salicifolium</i>	Weidenblättriges Rindsauge
Gefaesspflanzen	<i>Carlina acaulis</i>	Silberdistel
Gefaesspflanzen	<i>Carlina vulgaris</i>	Gewöhnliche Golddistel
Gefaesspflanzen	<i>Coeloglossum viride</i>	Grüne Hohlzunge
Gefaesspflanzen	<i>Coronilla coronata</i>	Berg-Kronwicke
Gefaesspflanzen	<i>Crepis praemorsa</i>	Trauben-Pippau
Gefaesspflanzen	<i>Daphne mezereum</i>	Echter Seidelbast
Gefaesspflanzen	<i>Gentiana ciliata</i>	Gefranster Enzian
Gefaesspflanzen	<i>Gentiana germanica</i>	Deutscher Enzian
Gefaesspflanzen	<i>Gentiana lutea</i>	Gelber Enzian
Gefaesspflanzen	<i>Gentiana verna</i>	Frühlings-Enzian
Gefaesspflanzen	<i>Gymnadenia conopsea</i>	Langspornige Handwurz
Gefaesspflanzen	<i>Gymnadenia odoratissima</i>	Wohlrichende Handwurz
Gefaesspflanzen	<i>Listera ovata</i>	Grosses Zweiblatt
Gefaesspflanzen	<i>Lotus maritimus</i>	Gelbe Spargelerbse
Gefaesspflanzen	<i>Ophrys holosericea</i> subsp. <i>holosericea</i>	Gewöhnliche Hummel-Ragwurz
Gefaesspflanzen	<i>Orchis mascula</i>	Männliches Knabenkraut
Gefaesspflanzen	<i>Orchis militaris</i>	Helm-Knabenkraut
Gefaesspflanzen	<i>Orchis morio</i>	Kleines Knabenkraut
Gefaesspflanzen	<i>Orchis ustulata</i>	Schwärzliches Knabenkraut
Gefaesspflanzen	<i>Parnassia palustris</i>	Sumpf-Herzblatt
Gefaesspflanzen	<i>Phyteuma orbiculare</i>	Rundköpfige Rapunzel
Gefaesspflanzen	<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliches Breitkölbchen
Gefaesspflanzen	<i>Polygala comosa</i>	Schopfige Kreuzblume
Gefaesspflanzen	<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
Gefaesspflanzen	<i>Tofieldia calyculata</i>	Kelch-Simsenlilie
Gefaesspflanzen	<i>Traunsteinera globosa</i>	Kugelorchis
Gefaesspflanzen	<i>Trifolium ochroleucon</i>	Gelblicher Klee
Grossschmetterlinge und Glasflügler	<i>Callimorpha dominula</i>	Schönbär
Grossschmetterlinge und Glasflügler	<i>Hemaris tityus</i>	Skabiosenschwärmer
Grossschmetterlinge und Glasflügler	<i>Setina irrorella</i>	Trockenrasen-Flechtenbärchen, Steinflechtenbär
Heuschrecken	<i>Chorthippus apricarius</i>	Feld-Grashüpfer
Heuschrecken	<i>Chrysocraea dispar</i>	Grosse Goldschrecke
Heuschrecken	<i>Decticus verrucivorus</i>	Gemeiner Warzenbeisser
Heuschrecken	<i>Metrioptera brachyptera</i>	Kurzflügelige Beisschrecke
Heuschrecken	<i>Platycleis albopunctata albopunctata</i>	Westliche Beisschrecke
Heuschrecken	<i>Psophus stridulus</i>	Rotflügelige Schnarrschrecke
Heuschrecken	<i>Tetrix bipunctata</i> s.l.	Zweipunkt-Dornschröcke
Kleinschmetterlinge	<i>Epichnopteryx sieboldi</i>	Siebolds Felsflur-Sackträger
Laufkäfer	<i>Pterostichus hagenbachii hagenbachii</i>	
Moose	<i>Lewinskya speciosa</i> aggr.	Schönes Goldhaarmoos
Reptilien	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Reptilien	<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse
Schnecken und Muscheln	<i>Helicella itala</i>	Gemeine Heideschnecke
Tagfalter und Widderchen	<i>Adscita statice</i>	Ampfer-Grünwidderchen
Tagfalter und Widderchen	<i>Boloria dia</i>	Magerrasen-Perlmutterfalter, Hainveilchen-Perlmutterfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Brintesia circe</i>	Weisser Waldportier
Tagfalter und Widderchen	<i>Callophrys rubi</i>	Brombeerzipfelfalter, Grüner Zipfelfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Carcharodus alceae</i>	Malven-Dickkopffalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Coenonympha glycerion</i>	Rotbraunes Wiesenvögelchen
Tagfalter und Widderchen	<i>Erebia medusa</i>	Rundaugen-Mohrenfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Hamearis lucina</i>	Schlüsselblumen-Würfelfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Iphiclidia podalirius</i>	Segelfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Jordanita notata</i>	Seltenes Grünwidderchen, Skabiosen-Grünwidderchen
Tagfalter und Widderchen	<i>Melitaea parthenoides</i>	Westlicher Scheckenfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Nymphalis antiopa</i>	Trauermantel
Tagfalter und Widderchen	<i>Phengaris arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling
Tagfalter und Widderchen	<i>Pieris mannii</i>	Karstweissling
Tagfalter und Widderchen	<i>Pyrgus armoricanus</i>	Zweibrütiger Würfelfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Spialia sertorius</i>	Roter Würfelfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Thymelicus acteon</i>	Mattscheckiger Braundickkopffalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Zygaena fausta</i>	Bergkronwicken-Widderchen
Tagfalter und Widderchen	<i>Zygaena minos</i>	Bibernellwidderchen
Tagfalter und Widderchen	<i>Zygaena purpuralis</i>	Thymianwidderchen
Tagfalter und Widderchen	<i>Zygaena viciae</i>	Kleines Fünffleckwidderchen
Vögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber

Vögel	Anthus trivialis	Baumpieper
Vögel	Certhia familiaris	Waldbaumläufer
Vögel	Coccothraustes coccothraustes	Kernbeisser
Vögel	Columba oenas	Hohltaube
Vögel	Corvus corax	Kolkrabe
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter
Vögel	Lullula arborea	Heidelerche
Vögel	Muscicapa striata	Grauschnäpper
Vögel	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
Vögel	Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger
Vögel	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger
Vögel	Picus canus	Grauspecht
Vögel	Poecile palustris	Sumpfmeise
Vögel	Pyrrhula pyrrhula	Gimpel
Vögel	Sylvia borin	Gartengrasmücke
Vögel	Turdus pilaris	Wacholderdrossel
Vögel	Turdus viscivorus	Misteldrossel
Wildbienen	Anthophora aestivalis	Streifen-Pelzbiene
Wildbienen	Anthophora quadrimaculata	Vierfleck-Pelzbiene
Wildbienen	Bombus humilis	Veränderliche Hummel
Wildbienen	Eucera longicornis	Juni-Langhornbiene
Wildbienen	Hoplitis ravouxi	Französische Felsenbiene
Wildbienen	Osmia rufohirta	Schneckenhaus-Mauerbiene